

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 17.03.2020

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Spornitz und Steinbeck / Kirchengemeinde Spornitz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

geändert wird § 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 25 Jahre 390,00 €

Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 406,25 €

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 16,25 €

Wahlgrabstätten

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 357,50 €

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 14,30 €

Rasengrabstätten

Rasengrabstätte für 25 Jahre 1.500,00 €

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 60,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

geändert wird 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **30,00 Euro** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes
- b. Instandhaltung und Unterhaltung von Arbeitsgeräten
- c. Bereitstellung und Benutzung von Wasser
- d. Müllgebühren
- e. Kontrolle der Standsicherheit von Grabmalen
- f. Versicherungskosten

Für den Friedhof Steinbeck wurde auf Grundlage folgender Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Verwaltungskosten zur Bewirtschaftung, Unterhaltung u. Verwaltung des Friedhofes
- b. Bereitstellung und Benutzung von Wasser

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

Geändert werden 4. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle 150,00 €

Geändert und ergänzt werden 5. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung 160,00 €

Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde 20,50 €

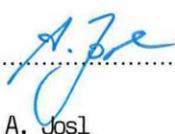
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 €

Je Mahnbescheid Mahngebühren 3,50 €

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 17.03.2020 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Spornitz am 19.02.2024

(Unterschrift)  (Unterschrift) 

Pastor Ulrich Kaufmann A. Josl



Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 27.02.2024.